



**Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Förder- programm 2025

Version 23.07.2025

**Die aktuell gültige Version finden
Sie auf der kantonalen Webseite.**

Inhalt

Machen Sie Ihr Gebäude zukunftsfähig	3
Beratungsangebote	4
Wie reiche ich ein Fördergesuch ein?	5
Welche Fördermöglichkeiten gibt es?	6
Beraten lassen	9
Heizung ersetzen	13
Luft-Wasser Wärmepumpe	14
Sole-Wasser Wärmepumpe (Erdwärmepumpe)	16
Wasser-Wasser Wärmepumpe	18
Anschluss an ein Wärmenetz	20
Erstinstallation Wärmeverteilsystem	22
Dämmen	25
Dämmung von Dach, Wand und Boden	26
Bonus Gebäudehülleneffizienz	28
Gesamt erneuern	31
Minergie-ECO-Modernisierung	32
Sonne nutzen	35
Thermische Solaranlagen	36

Machen Sie Ihr Gebäude zukunftsfähig

Es gibt viele Möglichkeiten, Ihr Haus zu modernisieren. Eine Sanierung ist jedoch mit hohen Investitionskosten verbunden. Um dennoch Anreize für eine Sanierung zu setzen, gibt es verschiedene Förderprogramme. Das Förderprogramm Energie des Kantons Zürich unterstützt Sie finanziell bei Beratungsprodukten, dem Heizungsersatz, dem Dämmen Ihres Gebäudes oder der Gesamt-erneuerung mit Minergie-ECO Zertifikat.

Auf der Webseite energiefranken.ch können Sie zusätzlich überprüfen, ob es weitere Förderprogramme in Ihrer Region gibt, zum Beispiel von Ihrer Gemeinde.

Beratungsangebote



Wie gehen Sie am besten vor?

1 Orientieren

Haben Sie den Überblick über die Förderlandschaft verloren? Rufen Sie uns unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) an bzw. schreiben Sie uns auf foerdergesuche@bd.zh.ch und wir helfen Ihnen kostenlos und unverbindlich weiter. Vielleicht findet in Ihrer Region bald schon eine kantonale [starte!](#) Veranstaltung zum Thema Gebäude modernisieren statt. Dann melden Sie sich gleich an.

2 (Erst)beraten lassen

Haben Sie erste Fragen zu Ihrem Vorhaben oder sind Sie sich noch nicht sicher, wo Sie beginnen sollen? Verschiedene Gemeinden bieten Erstberatungen an und unterstützen dies teilweise finanziell. Erkundigen Sie sich unter energiefranken.ch oder fragen Sie direkt in Ihrer Gemeinde nach.

➔ **Finanzielle Förderung je nach Gemeinde**

3 Gebäude analysieren

Wollen Sie eine ganzheitliche Analyse Ihres Gebäudes machen und einen sinnvollen Langfristplan erstellen? Dann sind Sie mit einem Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht ([GEAK Plus](#)), bzw. einer Gebäudeanalyse nach [Pflichtenheft BFE](#) ganz sicher an der richtigen Stelle. Der GEAK Plus beinhaltet neben der energetischen Bewertung Ihres Gebäudes Vorschläge zu Massnahmen mit Energiesparpotenzial, Kostenangaben und Tipps zum weiteren Vorgehen. Unter geak.ch finden Sie zertifizierte Expertinnen und Experten in Ihrer Nähe.

Steht bei Ihnen ein Heizungsersatz an? Dann lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und finden Sie heraus, welche Heizung für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich ist. Bestellen Sie eine Impulsberatung unter erneuerbarheizen.ch oder eine Beratung nach kantonalem Pflichtenheft bspw. durch eine Fachperson aus der Liste des [Forum Energie Zürich](#).

➔ **Finanzielle Förderung durch das Bundesamt für Energie oder, wenn die Beratung nicht durch die Impulsberatung abgedeckt wird, bei foerdergesuche@bd.zh.ch beantragen.**

4 Erneuerung begleiten

Ist von der Bauherrschaft eine Baubegleitung erwünscht, so kann diese durch eine Energieberaterin oder einen Energieberater erfolgen. Die Begleitung einer energetischen Modernisierung kann von der Vorgehensberatung/Grobanalyse bis zur Qualitätssicherung nach der Umsetzung der baulichen Massnahmen verschiedene Aufträge beinhalten. Einzelne Gemeinden bieten hier Unterstützung an.

➔ **Finanzielle Förderung je nach Gemeinde**

5 Betrieb optimieren

Wie ist der Allgemeinzustand der Heizung? Wo gibt es Einsparmöglichkeiten und wie kann die Heizung optimal einreguliert werden? Ziel ist es, einen effizienten Betrieb zu erreichen und somit Ihre Kosten zu senken (z. B. MQS Betrieb und MQS Performance von Minergie, Abo von Energo).

➔ **Finanzielle Förderung je nach Gemeinde**

Wie reiche ich ein Fördergesuch ein?

Grundsätzlich muss ein Fördergesuch vor Baubeginn und vollständig eingereicht werden. Fördergelder stellen ein Anreizsystem für die Sanierung dar, wobei der Mitnahmeeffekt (Fälle, in denen Förderung ausbezahlt wird, obwohl die Fördergelder keinen Einfluss auf den Entscheid zur Sanierung hatten) minimiert werden soll, da die Fördermittel begrenzt sind. Eine Förderung nach Baubeginn oder gar nach Baufertigstellung ist nicht möglich. Ausnahme: Für Beratungsberichte kann nachträglich ein Gesuch gestellt werden. Leider können zu spät eingereichte Gesuche in keinem Fall berücksichtigt werden.

Das Fördergesuch wird auf elektronischem Weg auf der kantonalen Gesuchplattform (portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh) eingereicht. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.

Bitte beachten Sie: Beim Heizungsersatz ist die Wahl der Massnahme bei der Gesucheinreichung von der thermischen Leistung Ihrer neu zu installierenden Heizanlage abhängig. Falls Ihnen die thermische Leistung Ihrer neuen Heizanlage nicht bekannt ist, ist dies mit der zuständigen Installationsfirma abzuklären.

Bei einer falschen Auswahl der Massnahme ist eine komplett neue Gesuch-einreichung notwendig. Gesuche können nicht transferiert werden.



1
Gesuch
einreichen



2
Beginn der
Sanierungs-
arbeiten



3
Abschluss
einreichen



4
Von
Fördergeldern
profitieren

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Es gibt zahlreiche Stellen, welche verschiedenste Fördermassnahmen anbieten. Die nachfolgende Graphik soll Ihnen helfen, eine erste Übersicht zu erhalten. Blau umrandet sehen Sie, in welchen Bereichen das Förderprogramm Energie des Kantons Sie unterstützt. In schwarz umrandeten Bereichen sind Drittprogramme verfügbar.

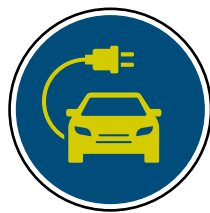
Neben der Förderung durch den Kanton Zürich fördern beispielsweise einzelne Gemeinden zusätzliche Massnahmen im Energiebereich. Teilweise werden auch Zusatzbeiträge auf die Fördermassnahmen des Kantons bezahlt.

Auf der Webseite energiefranken.ch können Sie überprüfen, ob es weitere Förderprogramme in Ihrer Region gibt, zum Beispiel von Ihrer Gemeinde. In jedem Fall gelten bei jeder Fördermassnahme die Förderbedingungen der zuständigen Stelle. Die Fördergesuche müssen jeweils einzeln bei der verantwortlichen Stelle eingereicht werden. Eine Gesuchstellung beim Kanton berechtigt noch nicht zu Förderbeiträgen der jeweiligen Gemeinde.

Wollen Sie Ihr Gebäude gegen Fluglärm dämmen? Buchen Sie eine vergünstigte Schallschutz- und Energieberatung und profitieren Sie von Fördergeldern ([Wohnqualität Flughafenregion](#)).

Wollen Sie eine Ladeinfrastruktur für E-Mobilität aufbauen? Profitieren Sie vom [Förderprogramm Ladeinfrastruktur](#) oder von kommunalen Fördermitteln.

Bauen Sie eine thermische Solaranlage? > Seite 35
oder eine Photovoltaikanlage ([pronovo.ch](#))?



Wollen Sie eine Biogasanlage bauen? Profitieren Sie von der [Förderung Biogas](#).



Wollen Sie Ihr Gebäude gesamtmodernisieren? > Seite 31



Unsicher was wie anpacken? Starten Sie mit einer Beratung. > Seite 9 oder informieren Sie sich bei ihrer Gemeinde.



Wollen Sie Ihre fossile oder elektrische Heizung ersetzen? > Seite 13 oder Drittprogramme von KliK, myclimate oder Energie Zukunft Schweiz.



Wollen Sie Wand, Boden oder Dach erneuern? > Seite 25



Beraten lassen



Welche Möglichkeiten gibt es, ein Haus zu modernisieren? Was eignet sich in meinem konkreten Fall aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht? Wie beginne ich am besten? Wie kann ich langfristig sinnvoll planen?

Jeder Fall ist einzigartig. Eine Beratung durch eine neutrale Fachperson hilft Ihnen, die richtigen Massnahmen auszuwählen, zu planen und umzusetzen und Ihren eigenen Aufwand klein zu halten sowie die Fördergelder zu beantragen. Der Kanton Zürich, Gemeinden, der Bund und örtliche Energieversorger unterstützen Sie deshalb mit kostenlosen oder vergünstigten Beratungsangeboten.

Gebäudeanalysen

Der Kanton Zürich fördert die Erstellung eines [GEAK Plus](#) Beratungsberichtes (für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser), Gebäudeanalysen nach [Pflichtenheft BFE](#) (alle weiteren Gebäudekategorien) sowie Beratungsangebote für den Heizungsersatz, welche nicht durch Impulsberatungen des Bundes abgedeckt werden können.

Fördermittel

Ein- und Zweifamilienhäuser
Alle anderen Gebäudekategorien

CHF 1'000.– pro Beratungsbericht
CHF 1'500.– pro Beratungsbericht

Ablauf

Das Fördergesuch für einen Beratungsbericht wird vom Beratungsunternehmen auf der [Gesuchplattform](#) eingereicht. Pro Beratungsbericht ist immer ein separates Gesuch zu erstellen. Mehrere fertig erfasste Gesuche können dann jeweils gesammelt eingereicht werden.

Einzureichende Unterlagen:

- GEAK Plus Beratungsbericht (inkl. GEAK-Gebäudeenergieausweis), bzw. Gebäudeanalyse nach Pflichtenheft BFE
- Rechnung an die Gebäudeeigentümerschaft
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)



Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhält das Beratungsunternehmen das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundes- und kantonsnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.
- Es sind nur Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000 förderberechtigt. Für eine Analyse, welche nur den Heizungersatz umfasst, empfehlen wir eine kostenlose Impulsberatung auf erneuerbarheizen.ch.
- Der Bericht darf bei Gesuchstellung nicht älter als ein Jahr sein (Publikationsdatum).
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist bei unveränderter Eigentümerschaft grundsätzlich nur ein Bericht förderberechtigt (Gültigkeit 10 Jahre).
- Für Gebäudekategorien ausserhalb des Systems GEAK sind ausschliesslich Gebäudeanalysen nach Pflichtenheft BFE förderberechtigt.
- Existiert für dieselbe Liegenschaft ein Fördergesuch für Wärmedämmung mit voraussichtlichem Förderbeitrag $\geq$ CHF 10 000.–, so muss das Ausstellungsdatum des Berichts (Publikationsdatum bei GEAK Plus) vor der Online-Erfassung des Gesuchs für Wärmedämmung liegen.
- GEAK Plus, welche für mehrere baugleiche Ein- oder Mehrfamilienhäuser derselben Eigentümerschaft erstellt wurden, werden nur einmal gefördert.

Baugleich: Bauperioden, Bauweisen, Ausrichtungen, Energiebezugsflächen, Anzahl Wohnungen, Nutzungen, Heizsysteme sowie U-Werte (bei allen bestehenden Bauteilen) sind identisch.

- Für oberflächlich zusammengebaute Mehrfamilienhäuser, die ein Heizsystem haben und der gleichen Eigentümerschaft gehören, ist grundsätzlich nur ein GEAK Plus förderberechtigt. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- Beratungsberichte sind entsprechend des aktuellen GEAK Produktreglements, resp. Pflichtenhefts BFE zu erstellen. Insbesondere ist zu beachten:
 - Detaillierte Beschreibung aller Elemente der Gebäudehülle und Gebäudetechnik mit möglichen Verbesserungsmassnahmen
 - Individuelle, ausführliche Empfehlung (Bewertung der Varianten und konkrete Angaben zu weiterem Vorgehen)
 - Gesamterneuerungsvariante (bei GEAK Plus)
- Wird das Gebäude im Ist-Zustand fossil beheizt, so muss mindestens eine Variante den Umstieg auf einen erneuerbaren Energieträger aufzeigen.
- Sofern die Gemeinde eine Energieplanung hat (siehe [Stand Energieplanungen](#)), muss ein Hinweis auf deren vorgesehenen Energieträger im Bericht vorhanden sein (auch wenn das Gebäude nicht in einem Verbunds- oder Eignungsgebiet liegt).
- Wenn das Gebäude fossil beheizt wird und gemäss kommunaler Energieplanung in einem bestehenden oder geplanten Verbundgebiet liegt, muss eine entsprechende Fernwärme-Variante aufgezeigt werden. Ausnahmen:
 - Schriftliche Bestätigung des Verbundbetreibers oder der Gemeinde, dass das Gebäude nicht angeschlossen werden soll, ein Anschluss noch nicht absehbar oder eine Übergangslösung nicht möglich ist
 - Impulsberatung «erneuerbar heizen» mit entsprechender Fernwärmevariante
- Förderbeiträge des Kantons müssen aktuell und vollständig sein.
- Aussagen zu Förderungen Drittprogramme und Gemeinden sind zu machen, z.B. wie folgt: «Für aktuelle Förderbeiträge empfehlen wir die Webseite energiefranken.ch».



Für Beratende: Konsultieren Sie auch unsere [FAQ Förderung Beratungsangebote](#).

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird an das Beratungsunternehmen oder die Eigentümerschaft ausbezahlt. Wird an das Beratungsunternehmen ausbezahlt, so zieht dieses den Betrag in der Rechnung an die Gebäudeeigentümerschaft von den Beratungskosten ab. Die Förderung wird dabei nach Aufschlag der Mehrwertsteuer abgezogen (siehe [Muster-Kundenrechnung](#)).



Heizung ersetzen



Immer mehr Menschen setzen bei der Wahl des Heizungssystems auf erneuerbare und einheimische Energie aus Holz, Sonne, Erde, Wasser oder Luft. Sie sparen damit langfristig Geld und machen sich unabhängig vom Öl- oder Gaspreis und den CO₂-Abgaben – und Sie leisten gemeinsam einen unverzichtbaren Beitrag für den Klimaschutz. Denn: Heizungen verursachen ca. 40% der CO₂-Emissionen in der Schweiz.

Steht bei Ihnen ein Heizungsersatz an? Dann setzen Sie jetzt auf eine zukunftsfähige Technologie. Das Förderprogramm des Kantons unterstützt die Installation von Wärmepumpen oder den Anschluss an ein Wärmenetz. Andere Heizungen wie zum Beispiel Holzfeuerungen werden von Drittprogrammen finanziell unterstützt. Bestellen Sie vorgängig eine Impulsberatung für den Heizungsersatz unter erneuerbarheizen.ch und finden Sie die Technologie, die zu Ihrem Haus passt.

Wichtig: Wenn Sie einen Heizungsersatz ins Auge fassen, dann lohnt es sich häufig, vorgängig auch die Gebäudehülle zu modernisieren, da so die benötigte Heizleistung für die neue Heizung reduziert und somit Geld gespart werden kann. Für diesen Fall starten Sie am besten mit einem [GEAK Plus](#) oder einer Gebäudeanalyse nach [Pflichtenheft](#) des BFE.



Luft-Wasser Wärmepumpe

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Das Fördergesuch muss vor Baubeginn (Installation der Luft-Wasser Wärmepumpe) eingereicht werden.
- Die Anlage ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Nur die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) reicht nicht aus.
- Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Bis 100 kW_{th} darf die gesamte Heizungsanlage keine fossile Spitzenlastabdeckung haben. Ab 100 kW_{th} darf maximal 10% des jährlichen Gesamtwärmebedarfs aus fossiler Spitzenlastabdeckung stammen.
- Die Wärmepumpe verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
- ≤15 kW_{th}: Anlagezertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), >15 kW_{th}: Leistungsgarantie von Energie Schweiz und in der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Liegt die Liegenschaft gemäss der GIS-Browser Karte [Kommunale Energieplanung](#) (Ebene «Förderung») in einem nicht förderberechtigten Verbundgebiet (violett), wird die Wärmepumpe nicht gefördert.

Ausnahmen: Bestätigung des Verbundbetreibers oder der Gemeinde, dass die Liegenschaft nicht angeschlossen werden soll, die Verbundlösung ist gemäss [EN-LCC-ZH](#) mindestens 10% teurer als die Wärmepumpe oder der Anschluss an den Verbund ist nicht förderberechtigt. Detailliertere Ausführungen sind dem Dokument [Förderung in Verbundgebieten](#) zu entnehmen.

- Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung KliK, Energie Zukunft Schweiz) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) mit dem Bund.
- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundes- und kantonsnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.

Fördermittel

≤ 15 kW_{th} CHF 2'900.–
 > 15 kW_{th} CHF 2'900.– + 160.–/zusätzlichem kW_{th}

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung ersetzen, können Sie von zusätzlichen Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür ein zusätzliches Fördergesuch gemäss Angaben auf Seite 22 einreichen müssen.

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung pro Quadratmeter bestehender Energiebezugsfläche (EBF) der neuen Heizungsanlage bemessen.

Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Heizungsanlage mit 120 kW_{th} Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m² * 50 W_{th}/m² = 100 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.

- Der Förderbeitrag wird auf max. 50% der für die Umsetzung der Massnahme relevanten Investitionskosten gekürzt.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.– gelten die leistungsbezogenen Minimalsätze gemäss Energieverordnung (EnV). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.–.
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Installation der Luft-Wasser Wärmepumpe) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Ab Datum der Zusicherung haben Sie zwei Jahre Zeit, die Massnahme umzusetzen und den Abschluss über die [Gesuchplattform](#) einzureichen.

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Offerte für den Heizungsersatz
- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Für Anlagen $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei A-7/W35): Vollständig unterschriebene Bestätigung Wärmepumpen-System Modul ([WPSM](#))
- Für Anlagen $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei A-7/W35): In der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel und eine vollständig unterschriebene Leistungsgarantie von [Energie Schweiz](#)

Ausnahme: Bei Anlagen mit einer Nennleistung von über $100 \text{ kW}_{\text{th}}$ wird kein Wärmepumpen-Gütesiegel mehr verlangt, da es sich dabei meist um Einzelanfertigungen handelt. Die unterschriebene Leistungsgarantie ist jedoch weiterhin Pflicht.

! Als Baubeginn gilt die Installation der Luft-Wasser Wärmepumpe.

Einzureichende Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Für Anlagen $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei A-7/W35): [Anlagezertifikat](#) Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei A-7/W35): Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmepumpe
- Rechnungen für die Heizungsanlage
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



1
Gesuch
einreichen



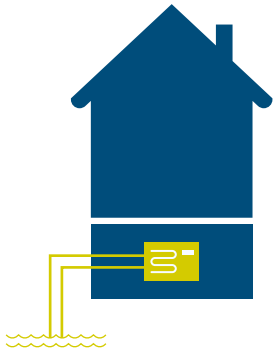
2
Beginn der
Sanierungs-
arbeiten



3
Abschluss
einreichen



4
Von
Fördergeldern
profitieren



Sole-Wasser Wärmepumpe (Erdwärmepumpe)

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Das Fördergesuch muss vor Baubeginn (Bohrung der Erdsonde) eingereicht werden.
- Die Anlage ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Nur die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) reicht nicht aus.
- Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Bis 100 kW_{th} darf die gesamte Heizungsanlage keine fossile Spitzenlastabdeckung haben. Ab 100 kW_{th} darf maximal 10% des jährlichen Gesamtwärmebedarfs aus fossiler Spitzenlastabdeckung stammen.
- Die Wärmepumpe verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
- ≤15 kW_{th}: Anlagezertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), >15 kW_{th}: Leistungsgarantie von Energie Schweiz und in der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Liegt die Liegenschaft gemäss der GIS-Browser Karte [Kommunale Energieplanung](#) (Ebene «Förderung») in einem nicht förderberechtigten Verbundgebiet (violett), wird die Wärmepumpe nicht gefördert.

Ausnahmen: Bestätigung des Verbundbetreibers oder der Gemeinde, dass die Liegenschaft nicht angeschlossen werden soll, die Verbundlösung ist gemäss [EN-LCC-ZH](#) mindestens 10% teurer als die Wärmepumpe oder der Anschluss an den Verbund ist nicht förderberechtigt. Detailliertere Ausführungen sind dem Dokument [Förderung in Verbundgebieten](#) zu entnehmen.

- Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung KliK, Energie Zukunft Schweiz) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) mit dem Bund.
- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundesnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.

Fördermittel

≤ 15 kW_{th} CHF 6'800.–
 > 15 kW_{th} CHF 6'800.– + 420.–/zusätzlichem kW_{th}

Zusatzbeitrag vollständige, fossilfreie Erdsondenregeneration oder Verzicht auf Frostschutzmittel: CHF 3'000.– + 100.–/zusätzlichem kW_{th}

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung ersetzen, können Sie von zusätzlichen Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür ein zusätzliches Fördergesuch gemäss Angaben auf Seite 22 einreichen müssen.

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung pro Quadratmeter bestehender Energiebezugsfläche (EBF) der neuen Heizungsanlage bemessen.

Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Heizungsanlage mit 120 kW_{th} Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m² * 50 W_{th}/m² = 100 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.

- Der Förderbeitrag wird auf max. 50% der für die Umsetzung der Massnahme relevanten Investitionskosten gekürzt.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.– gelten die leistungsbezogenen Minimalsätze gemäss Energieverordnung (EnV). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.–.
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Bohrung der Erdwärmesonde) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Ab Datum der Zusicherung haben Sie zwei Jahre Zeit, die Massnahme umzusetzen und den Abschluss über die [Gesuchplattform](#) einzureichen.

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Offerte für den Heizungsersatz
- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Für Anlagen $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei B0/W35): Vollständig unterschriebene Bestätigung Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei B0/W35): In der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel und eine vollständig unterschriebene Leistungsgarantie von [Energie Schweiz](#)

Ausnahme: Bei Anlagen mit einer Nennleistung von über $100 \text{ kW}_{\text{th}}$ wird kein Wärmepumpen-Gütesiegel mehr verlangt, da es sich dabei meist um Einzelanfertigungen handelt. Die unterschriebene Leistungsgarantie ist jedoch weiterhin Pflicht.

- Gültiges [Gütesiegel](#) für Bohrfirma
- Für Erdsonden mit Regeneration: Formular «Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage». Die Erdsonde gilt als vollständig regeneriert, wenn mindestens 80% der entnommenen Wärme rückgeführt werden.
- Für Erdsonden ohne Frostschutzmittel: Berechnung der Sondenlänge mit und ohne Frostschutzmittel gemäss SIA384/6 und Formular «Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage».

! Als Baubeginn gilt die Bohrung der Erdsonde.

Einzureichende Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Für Anlagen $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei B0/W35): [Anlagezertifikat](#) Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei B0/W35): Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmepumpe
- Rechnungen für die Heizungsanlage und Bohrung
- Bohrprotokoll
- Für Erdsonden mit Regeneration: Nachweise für Regeneration (Bsp. Fotos und Rechnung der thermischen Solaranlage)
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



1
Gesuch
einreichen



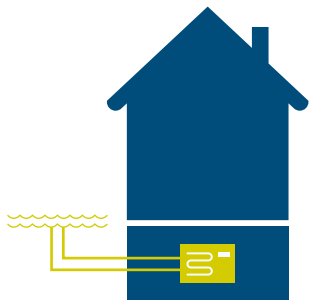
2
Beginn der
Sanierungs-
arbeiten



3
Abschluss
einreichen



4
Von
Fördergeldern
profitieren



Wasser-Wasser Wärmepumpe

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Das Fördergesuch muss vor Baubeginn (Erhalt der wasserrechtlichen Konzession) eingereicht werden.
- Die Anlage ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Nur die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) reicht nicht aus.
- Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Bis 100 kW_{th} darf die gesamte Heizungsanlage keine fossile Spitzenlastabdeckung haben. Ab 100 kW_{th} darf maximal 10% des jährlichen Gesamtwärmebedarfs aus fossiler Spitzenlastabdeckung stammen.
- Die Wärmepumpe verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
- ≤15 kW_{th}: Anlagezertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), >15 kW_{th}: Leistungsgarantie von Energie Schweiz und in der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Liegt die Liegenschaft gemäss der GIS-Browser Karte [Kommunale Energieplanung](#) (Ebene «Förderung») in einem nicht förderberechtigten Verbundgebiet (violett), wird die Wärmepumpe nicht gefördert.

Ausnahmen: Bestätigung des Verbundbetreibers oder der Gemeinde, dass die Liegenschaft nicht angeschlossen werden soll, die Verbundlösung ist gemäss [EN-LCC-ZH](#) mindestens 10% teurer als die Wärmepumpe, der Anschluss an den Verbund ist nicht förderberechtigt oder die Wärmepumpe wird für den Anschluss (Anergienetz) benötigt. Detailliertere Ausführungen sind dem Dokument [Förderung in Verbundgebieten](#) zu entnehmen.

- Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung KLiK, Energie Zukunft Schweiz) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) mit dem Bund.
- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundesnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.

Fördermittel

≤ 15 kW_{th} CHF 6'800.–
 > 15 kW_{th} CHF 6'800.– + 420.–/zusätzlichem kW_{th}

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung ersetzen, können Sie von zusätzlichen Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür ein zusätzliches Fördergesuch gemäss Angaben auf Seite 22 einreichen müssen.

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung pro Quadratmeter bestehender Energiebezugsfläche (EBF) der neuen Heizungsanlage bemessen.

Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Heizungsanlage mit 120 kW_{th} Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m² * 50 W_{th}/m² = 100 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.

- Der Förderbeitrag wird auf max. 50% der für die Umsetzung der Massnahme relevanten Investitionskosten gekürzt.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.– gelten die leistungsbezogenen Minimalfördersätze gemäss Energieverordnung (EnV). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.–.
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Erhalt der wasserrechtlichen Konzession) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Ab Datum der Zusicherung haben Sie zwei Jahre Zeit, die Massnahme umzusetzen und den Abschluss über die [Gesuchplattform](#) einzureichen.

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Offerte für den Heizungsersatz
- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Für Anlagen $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei B10/W35): Vollständig unterschriebene Bestätigung Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei B10/W35): In der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel und eine vollständig unterschriebene Leistungsgarantie von [Energie Schweiz](#)

Ausnahme: Bei Anlagen mit einer Nennleistung von über $100 \text{ kW}_{\text{th}}$ wird kein Wärmepumpen-Gütesiegel mehr verlangt, da es sich dabei meist um Einzelanfertigungen handelt. Die unterschriebene Leistungsgarantie ist jedoch weiterhin Pflicht.

! Als Baubeginn gilt der Erhalt der wasserrechtlichen Konzession. Probebohrungen dürfen bereits vor Gesucheinreichung durchgeführt werden. Falls die Wärmepumpe an ein Anergienetz angeschlossen wird, gilt die Installation der Wärmepumpe als Baubeginn.

Einzureichende Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Kopie der wasserrechtlichen Konzession
- Für Anlagen $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei B10/W35): [Anlagezertifikat](#) Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ (Prüfbedingung bei B10/W35): Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmepumpe
- Rechnungen für die Heizungsanlage
- Inbetriebnahmebericht Wasserfassung
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



1
Gesuch
einreichen



2
Beginn der
Sanierungs-
arbeiten



3
Abschluss
einreichen



4
Von
Fördergeldern
profitieren

Anschluss an ein Wärmenetz

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Das Fördergesuch muss vor Baubeginn (Bau der Übergabestation) eingereicht werden.
- Der Wärmenetzanschluss ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) wird nicht gefördert.
- Der Wärmenetzanschluss ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Die bezogene Wärme darf aus max. 30% fossiler Energien stammen.
- Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung KLIK, Energie Zukunft Schweiz) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) mit dem Bund. Falls der Wärmeverbund einen Vertrag mit der Stiftung KLIK hat, ist eine Förderung nur möglich, wenn in dem Vertrag die Monitoringstandardmethode gemäss Anhang 3a der Eidgenössischen CO₂-Verordnung zur Anwendung kommt.
- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundesnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.

Fördermittel

≤ 15 kW_{th} CHF 5'200.–
 > 15 kW_{th} CHF 5'200.– + 100.–/zusätzlichem kW_{th}

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung ersetzen, können Sie von zusätzlichen Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür ein zusätzliches Fördergesuch gemäss Angaben auf Seite 22 einreichen müssen.

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung pro Quadratmeter bestehender Energiebezugsfläche (EBF) der neuen Heizungsanlage bemessen.
- Beispiel:** Wird für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Heizungsanlage mit 120 kW_{th} Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m² * 50 W_{th}/m² = 100 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.
- Der Förderbeitrag wird auf max. 50% der für die Umsetzung der Massnahme relevanten Investitionskosten gekürzt.
 - Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.– gelten die leistungsbezogenen Minimalförder-sätze gemäss Energieverordnung (EnV). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.–.
 - Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
 - Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.



Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Bau der Übergabestation) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Ab Datum der Zusicherung haben Sie zwei Jahre Zeit, die Massnahme umzusetzen und den Abschluss über die [Gesuchplattform](#) einzureichen.

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Auflistung der Investitionen für den Heizungsbedarf bzw. Offerte der Anlage inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr
- Anteil der gelieferten Wärme, der aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt (Angaben des Wärmenetzbetreibers)
- Anteil der gelieferten Wärme, der durch andere am Projekt direkt oder indirekt beteiligten Akteure beansprucht wird, um Ziele resp. Pflichten gemäss CO₂-Gesetzgebung zu erfüllen (Angaben des Wärmenetzbetreibers)

! Als Baubeginn gilt der Bau der Übergabestation.

Einzureichende Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Rechnungen für die Übergabestation inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr sowie Investitionszusammenstellung
- Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmenetz-Übergabestation oder Vergleichbares
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



1
Gesuch
einreichen



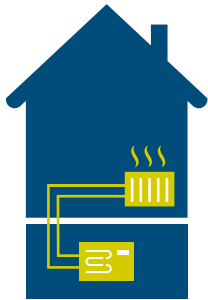
2
Beginn der
Sanierungs-
arbeiten



3
Abschluss
einreichen



4
Von
Fördergeldern
profitieren



Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung durch eine erneuerbare Heizung (Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz oder Holzheizung) ersetzen, können Sie von Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Als Wärmeverteilsystem gelten neue Heizkörper (Radiatoren) oder eine Bodenheizung. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür nebst dem Fördergesuch für die Wärmepumpe resp. den Anschluss an das Wärmenetz ein zusätzliches Fördergesuch einreichen müssen.

Fördermittel

≤ 250 m² Energiebezugsfläche

CHF 15 000.-

> 250 m² Energiebezugsfläche

CHF 60.- pro m² EBF

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Das Fördergesuch muss vor Baubeginn (Installation des neuen Wärmeverteilsystems) eingereicht werden.
- Die Anlage ersetzt eine dezentrale Öl-, Gas- oder Elektroheizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) wird nicht gefördert.
- Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Alle dezentralen Heizungen des Gebäudes werden ersetzt. Ausnahme sind Handtuchradiatoren.
- Falls der Ausbau der elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird diese dauerhaft elektrisch von der Stromversorgung getrennt.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems gilt als eine eigenständige Massnahme. Zusätzliche Fördergesuche für den Heizungsersatz und die Wärmedämmung können eingereicht werden.
- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundesnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.

Finanziell

- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.
- Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500 000.-.
- Falls die Investitionskosten des Wärmeverteilsystems den Pauschalbeitrag von CHF 15'000.- unterschreiten, wird der Förderbeitrag gekürzt. Es werden maximal 100% der für die Umsetzung der Massnahme relevanten Investitionskosten gefördert.

Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Installation des neuen Wärmeverteilsystems) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Ab Datum der Zusicherung haben Sie zwei Jahre Zeit, die Massnahme umzusetzen und den Abschluss über die [Gesuchplattform](#) einzureichen.

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Fotos der bestehenden Heizungen
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Offerte für das Wärmeverteilsystem

! Als Baubeginn gilt die Installation des neuen Wärmeverteilsystems.

Einzureichende Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Rechnungen des Wärmeverteilsystems
- Nachweis für die neue Heizung (Fotos und Rechnung der neuen Heizung)
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



1
**Gesuch
einreichen**



2
**Beginn der
Sanierungs-
arbeiten**



3
**Abschluss
einreichen**



4
**Von
Fördergeldern
profitieren**



Dämmen



Ist ein Gebäude schlecht gedämmt, verliert es im Winter übermässig an Wärme und wird im Sommer unnötig aufgeheizt. Eine Erneuerung bzw. Verstärkung der Dämmung bringt daher langfristig nicht nur tiefere Kosten, sondern verbessert auch Raumklima und Wohnqualität während des ganzen Jahres.

Wir unterstützen Sie bei der Wärmedämmung von Wänden und Dächern mit Beratung und Finanzierung. Für die Erneuerung von Fenstern und Türen sowie Dämmung von Kellerdecken und Estrichböden werden keine kantonalen Fördergelder gesprochen. Für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach oder Fassade finden Sie unter pronovo.ch Informationen und entsprechende Formulare. Für die Installation von thermischen Solaranlagen beachten Sie die finanzielle Unterstützung des Kantons ([Seite 35](#)).



Dämmung von Dach, Wand und Boden

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Das Fördergesuch muss vor Baubeginn (Anbringung der Dämmung) eingereicht werden.
- Beheizte Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000 (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung + 30 Tage Einsprachefrist).
- Nicht gefördert werden: Fenster, Türen und Gebäudeteile gegen unbeheizte Räume (z.B. Kellerdecken und Estrichböden).
- Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.
- Aussenwände, welche vollständig abgerissen werden und an gleicher Stelle wieder aufgebaut werden, sind nicht förderberechtigt. Böden gegen das Erdreich und Dächer (insofern die Fassade bestehen bleibt) können hingegen gefördert werden.
- Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für einen Heizungsersatz beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung KliK, Energie Zukunft Schweiz) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) mit dem Bund.
- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundesnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.

Fördermittel

Wärmedämmung Dach, Wand, und Boden gegen Aussenklima oder Erdreich

CHF 40.–/m² wärmedämmtem Bauteil

Zusatzbeitrag gleichzeitige Installation einer Photovoltaikanlage

CHF 20.–/m² Modulfläche*

*Förderberechtigt sind Modulflächen, die auf sanierten Dach- und Fassadenflächen angebracht werden.

Bonus Gebäudehülleneffizienz

Wenn Sie die gesamte Gebäudehülle modernisieren, erhalten Sie einen Bonus. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür ein zusätzliches Fördergesuch gemäss Angaben auf Seite 28 einreichen müssen.

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird auf max. 50% der für die Umsetzung der Massnahme relevanten Investitionskosten gekürzt.
- Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500 000.–.
- Förderbeiträge unter CHF 2000.– werden nicht ausgerichtet.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.

Technisch

- Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile: $U \leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$)
- U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen.
- Für geschützte Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bis max. $0.3 \text{ W/m}^2\text{K}$ gewährt werden.

«Geschützt» heisst:

- a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als «von nationaler» oder «von regionaler» Bedeutung eingetragen («denkmalgeschützt»);
- b) von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, usw.):

- Die Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht schon vor der Massnahme.
- Bei einem Förderbeitrag $\geq \text{CHF } 10\,000.–$ ist ein [GEAK Plus](#) Bericht, bzw. eine Gebäudeanalyse nach [Pflichtenheft des BFE](#) notwendig.

Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Anbringung der Dämmung) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Ab Datum der Zusicherung haben Sie zwei Jahre Zeit, die Massnahme umzusetzen und den Abschluss über die [Gesuchplattform](#) einzureichen.

Gefördert werden nur Flächen der Aussenwände, des Dachs und des Bodens gegen Erdreich. Fenster, Türen, Kellerdecken und Estrichböden sind hingegen nicht förderberechtigt.

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Situationsplan mit Kennzeichnung der Liegenschaft
- Aktuelle Fotos aller Gebäudeansichten und der zu dämmenden Gebäudeteile
- Flächenberechnung der zu dämmenden Gebäudeteile mit gekennzeichneten Plänen
- Bei Anbauten oder Aufstockungen: farbige Baueingabepläne
- Offerten der Dämmmaterialien und Dämmarbeiten
- U-Wert-Berechnungen der bestehenden und neuen Gebäudeteile
- Bei einem voraussichtlichen Förderbeitrag $\geq$ CHF 10 000: GEAK Plus bzw. Gebäudeanalyse nach Pflichtenheft BFE
- Beim Bau einer Photovoltaikanlage: Offerte der Anlage und Kennzeichnung der geplanten Modulflächen auf den Plänen

! Als Baubeginn gilt die Anbringung der Dämmung.

Einzureichende Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Rechnungen der Dämmmaterialien und Dämmarbeiten
- Fotos der gedämmten Gebäudeteile
- Neue Flächenberechnung, sofern weniger Fläche beantragt wird als zugesichert wurde
- Beim Bau einer Photovoltaikanlage: Fotos und Rechnungen der Anlage
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



1
Gesuch
einreichen



2
Beginn der
Sanierungs-
arbeiten



3
Abschluss
einreichen



4
Von
Fördergeldern
profitieren



Bonus Gebäudehülleneffizienz

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Das Fördergesuch muss vor Baubeginn (Anbringung der Dämmung) eingereicht werden.
- Das Fördergesuch kann nur in Kombination mit einem gleichzeitigen Gesuch für die Basismassnahme «Dämmung von Dach, Wand und Boden» eingereicht werden.
- Mindestens 90% aller Bauteilflächen gegen Aussenklima (ausgenommen Fenster und Türen) müssen gemäss den Anforderungen der Basismassnahme «Dämmung von Dach, Wand und Boden» gedämmt werden.
- Es werden nur Bauteile angerechnet, welche im Rahmen des Gesuchs für die Basismassnahme «Dämmung von Dach, Wand und Boden» gefördert werden. Flächen, die bereits vor Gesucheinreichung den geforderten Dämmstandard erreichen, können nicht an die 90% angerechnet werden. Wenn somit im Ausgangszustand bereits mehr als 10% der Aussenflächen ausreichend gedämmt sind, ist der Bonus in jedem Fall nicht erreichbar.
- Die Förderbedingungen der Basismassnahme «Dämmung von Dach, Wand und Boden» müssen eingehalten werden. Der Bonus der Gebäudehülleneffizienz kann nicht unabhängig von der Basismassnahme gefördert werden.
- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundesnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.

Fördermittel

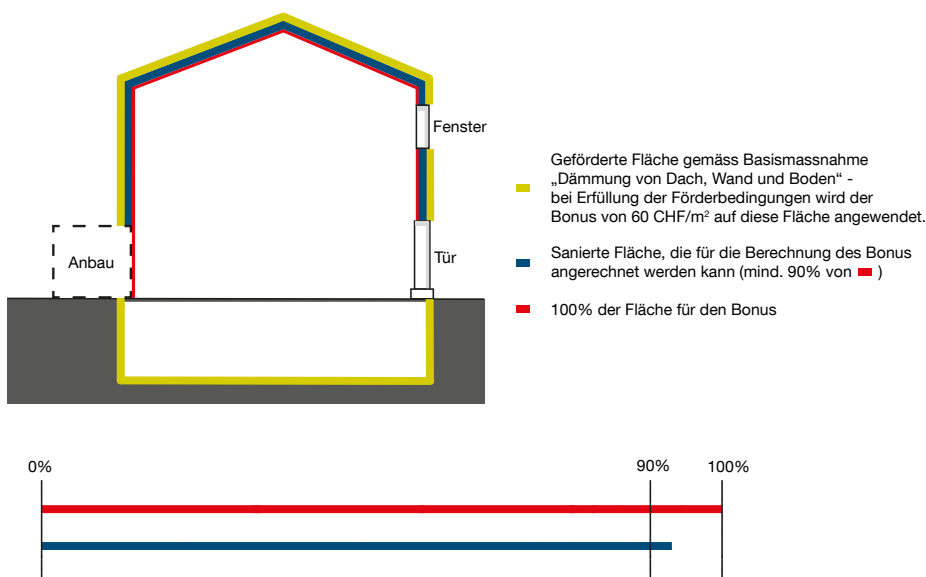
Zusatzbeitrag Wärmedämmung Dach und Wand gegen Aussenklima

**CHF 60.–/m²
wärmedämmtem Bauteil**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Massnahme um einen Bonus handelt. Sie müssen ebenfalls ein Gesuch für die Basismassnahme «Dämmung von Dach, Wand und Boden» einreichen (siehe Angaben auf den Seiten 26 und 27).

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird auf max. 50% der für die Umsetzung der Massnahme relevanten Investitionskosten gekürzt.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100 000.– gelten die Minimalfördersätze gemäss der Eidg. Energieverordnung (EnV). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500 000.–. Dieser Betrag beinhaltet den Förderbeitrag für die Massnahme «Dämmung von Dach, Wand und Boden»
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.



Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Anbringung der Dämmung) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Ab Datum der Zusicherung haben Sie zwei Jahre Zeit, die Massnahme umzusetzen und den Abschluss über die [Gesuchplattform](#) einzureichen.

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Flächenberechnung der gedämmten Gebäudeteile mit gekennzeichneten Plänen: Plausibilisierung, dass mind. 90% der Gebäudeflächen gegen Aussenklima gedämmt werden

! Als Baubeginn gilt die Anbringung der Dämmung.

Einzureichende Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



1
Gesuch
einreichen



2
Beginn der
Sanierungs-
arbeiten



3
Abschluss
einreichen



4
Von
Fördergeldern
profitieren

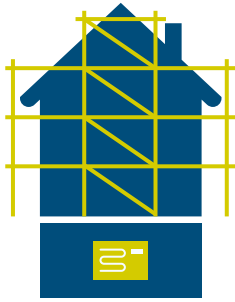


Gesamt erneuern



Möchten Sie Ihre Gebäudemodernisierung ganzheitlich und grundsätzlich angehen? Dann fassen Sie eine Gesamtmodernisierung nach einem [Minergie-Eco-Standard](#) ins Auge. Die hochwertige Gebäudehülle und Lüfterneuerung des Minergiestandards führt zu einem hervorragenden Wohnklima. Minergiebauten zeichnen sich durch einen sehr geringen Energiebedarf und einen hohen Anteil an erneuerbaren Energien aus.

Das Förderprogramm Energie unterstützt die Gebäudemodernisierung finanziell. Nicht subventioniert werden Neubauten und Ersatzneubauten.



Minergie-ECO-Modernisierung

Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und finden Sie heraus, welche Massnahmen für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich sind. Suchen Sie sich Ihre Expertin oder Ihren Experten beim [Forum Energie Zürich](#).

Fördermittel

Minergie-ECO* Einfamilienhaus (EFH)	110 CHF/m² EBF
Minergie-ECO* Mehrfamilienhaus (MFH)	70 CHF/m² EBF
Minergie-ECO* übrige Gebäudekategorien	50 CHF/m² EBF
Minergie-P-ECO* EFH	165 CHF/m² EBF
Minergie-P-ECO* MFH	100 CHF/m² EBF
Minergie-P-ECO* übrige Gebäudekategorien	80 CHF/m² EBF

*mit oder ohne Minergie-A

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Das Fördergesuch muss vor Baubeginn (Beginn der Minergie-relevanten Sanierungsmassnahmen) eingereicht werden.
- Beheizte Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000 (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung + 30 Tage Einsprachefrist)
- Zertifikat Minergie-ECO, Minergie-P-ECO (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Minergie-A).
- Nur bereits im Ausgangszustand beheizte Flächen sind förderberechtigt. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.
- Eine Kombination mit Massnahmen aus kommunalen Förderprogrammen ist möglich. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung KliK, Energie Zukunft Schweiz) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) mit dem Bund.
- Die Fördergelder für die Einzelmassnahmen können nicht mit Fördergeldern für die Gesamtsanierung nach Minergie-ECO kombiniert werden.
- Falls Sie früher bereits Fördergelder für den Heizungsersatz oder die Wärmedämmung aus diesem Programm erhalten haben, können Sie kein Fördergesuch mehr für eine Modernisierung nach Minergie-ECO stellen.
- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundesnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.

Finanziell

- Der Förderbeitrag richtet sich nach der Energiebezugsfläche des zu modernisierenden Gebäudes.
- Der Förderbeitrag wird auf max. 50% der für die Umsetzung der Massnahme relevanten Investitionskosten gekürzt.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100 000.– gelten die Minimalfördersätze gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone ([HFM 2015](#)). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500 000.–.
- Förderbeiträge unter CHF 2000.– werden nicht ausgerichtet.
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Beginn der Minergie-relevanten Sanierungsmassnahmen) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Ab Datum der Zusicherung haben Sie zwei Jahre Zeit, die Massnahme umzusetzen und den Abschluss über die [Gesuchplattform](#) einzureichen.

Gefördert werden nur Minergie-Sanierungen mit der Zusatzzertifizierung «ECO».

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objekts
- Aktuelle Fotos aller Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile
- Provisorisches Minergie-ECO-Zertifikat
- Zusammenstellung der Investitionen für die von der Minergiemodernisierung betroffenen Komponenten
- Gekennzeichnete Pläne und Flächenberechnung mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche

! Als Baubeginn gilt der Beginn der Minergie-relevanten Sanierungsmassnahmen.

Einzureichende Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Rechnungen für die von der Minergiemodernisierung betroffenen Komponenten
- Definitives Minergie-ECO-Zertifikat
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



1
Gesuch
einreichen



2
Beginn der
Sanierungs-
arbeiten



3
Abschluss
einreichen



4
Von
Fördergeldern
profitieren



Sonne nutzen



Möchten Sie die unerschöpfliche Energie der Sonne nutzen? Dann prüfen Sie im [nationalen Geodatenportal](#) wie gut Ihr Gebäude dafür geeignet ist und bestellen Sie gleich eine Beratung bei [starte!](#) (Solarenergie; Basisberatung EKZ) und finden Sie die Technologie (Photovoltaik, thermische Solaranlage) die zu Ihrem Haus passt.

Das kantonale Förderprogramm unterstützt die Installation von thermischen Solaranlagen. Finanzielle Unterstützung für Photovoltaikanlagen erhalten Sie über die [Einmalvergütungen](#) des Bundes.



Thermische Solaranlagen

Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und finden Sie heraus, wie Sie bei Ihrem Gebäude Sonnenenergie am besten nutzen können. Bestellen Sie eine Beratung auf [starte!](#) (Solarenergie; Basisberatung EKZ). Thermische Solaranlage werden zur Produktion von Wärme verwendet, während Photovoltaikanlagen Strom produzieren. Die Förderung von Photovoltaikanlagen wird durch die Firma www.pronovo.ch ausgerichtet

Fördermittel

Thermische Solaranlage

CHF 2'400.- + 1'000.-/kW_{th}

th: thermische Kollektornennleistung

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Das Fördergesuch muss vor Baubeginn (Installation der Solarmodule) eingereicht werden.
- Gefördert werden Neuanlagen oder Anlagenerweiterungen auf einem bestehenden, nicht fossil oder direktelektrisch beheizten Gebäude. Der reine Ersatz einer bestehenden Solarkollektoranlagen bzw. eine Anlage auf einem Neubau wird nicht gefördert. Freiflächenanlagen hingegen können gefördert werden.
- Die Anlagen müssen für Warmwasser und/oder Raumwärme eingesetzt werden (auch über Regeneration Eisspeicher oder Erdwärmesonde möglich). Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen werden nicht gefördert.
- Kollektoren müssen auf kollektorliste.ch aufgeführt sein (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von [Swissolar/Energie Schweiz](#)
- Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung bzw. bei Anlagenerweiterungen mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung.
- Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung.
- Die Kombination mit Massnahmen aus kommunalen Förderprogrammen ist möglich. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung KliK, Energie Zukunft Schweiz) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) mit dem Bund.
- Gebäude von Kantonen, Bund sowie von bundesnahen Unternehmen sind nicht förderberechtigt.

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird auf max. 50% der für die Umsetzung der Massnahme relevanten Investitionskosten gekürzt.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.- gelten die leistungsbezogenen Minimalsätze gemäss Energieverordnung (EnV). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.-.
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Installation der Solarmodule) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Ab Datum der Zusicherung haben Sie zwei Jahre Zeit, die Massnahme umzusetzen und den Abschluss über die [Gesuchplattform](#) einzureichen.

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Fotos der bestehenden Heizungsanlage und Foto der Dachflächen
- «Validierte Leistungsgarantie Sonnenkollektoren (VLG)» von [Swissolar/EnergieSchweiz](#)
- Auflistung der Investitionen für die Solaranlage bzw. Offerte der Anlage inkl. Installation

! Als Baubeginn gilt die Installation der Solarmodule.

Einzureichende Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Rechnungen für die Solaranlage
- Fotos der Anlage
- Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



1
Gesuch
einreichen



2
Beginn der
Sanierungs-
arbeiten



3
Abschluss
einreichen



4
Von
Fördergeldern
profitieren

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

zh.ch/energiefoerderung
Tel. 0800 93 93 93
foerdergesuche@bd.zh.ch